

## Satzung des Vereins

### „Gesellschaft zur Förderung der Kontinenzforschung“

#### § 1

##### Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen „Gesellschaft zur Förderung der Kontinenzforschung“. Er soll in das Vereinsregister des Amtsgerichts Aachen eingetragen werden; nach der Eintragung lautet der Name „Gesellschaft zur Förderung der Kontinenzforschung“ und „Förderverein Aachener Kontinenzzentrum e.V.“ Sitz des Vereins ist Aachen.

#### § 2

##### Zweck des Vereins

(1) Zweck des Vereins ist die Förderung von Wissenschaft und Forschung auf dem Gebiet der Kontinenzforschung.

(2) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Durchführung wissenschaftlicher Veranstaltungen, durch Forschungs- und Entwicklungsvorhaben, durch Förderung von zweckdienlichen Projekten, durch Vergabe von Stipendien und Durchführung von Fortbildungsmaßnahmen sowie Vergabe von Forschungsaufträgen. Der Verein ist ferner um die Aufklärung über Vorkommen, Prävention und therapeutische Maßnahmen von Harn- und Stuhlinkontinenz durch geeignete Öffentlichkeitsarbeit bemüht.

#### § 3

##### Gemeinnützigkeit

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergünstigungen begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

#### § 4

##### Ordentliche Mitglieder

(1) Ordentliche Mitglieder können natürliche Personen werden, deren Arbeitsgebiet und Tätigkeit dem Zweck des Vereins entspricht, oder die den Zweck des Vereins fördern.

(2) Über die Aufnahme eines ordentlichen Mitgliedes entscheidet der Vorstand, der gemäß § 11 Abs. 1 zusammengesetzt ist. Die Entscheidung über die Aufnahme des ordentlichen Mitgliedes hat mit  $\frac{3}{4}$ -Mehrheit zu erfolgen. Der Aufnahmebeschluss ist dem Antragsteller durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen. Mit dem Eingang dieser Mitteilung bei dem Antragsteller beginnt die Mitgliedschaft.

(3) Die Mitgliedschaft wird beendet durch Tod, Austritt oder Ausschluss des Mitgliedes. Der Austritt kann nur zum Ende eines Rechnungsjahres mit einer Frist von drei Monaten schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden. Der Vorstand kann ein Mitglied aus einem wichtigen Grunde durch einstimmigen Beschluss, der schriftlich begründet werden muss, ausschließen. Vor der Beschlussfassung gibt der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme.

#### § 5

##### Fördernde Mitglieder

(1) Fördernde Mitglieder können juristische Personen des privaten und des öffentlichen Rechts und nicht rechtsfähige Vereinigungen werden.

(2) Für die Aufnahme eines fördernden Mitgliedes gilt § 4 Abs. 2 entsprechend.

(3) Für die Beendigung der fördernden Mitgliedschaft gilt § 4 Abs. 3 entsprechend.

## § 6

### Beitrag

Der Jahresbeitrag wird dem Vorstand nach Vereinbarung mit dem einzelnen ordentlichen oder fördernden Mitglied nach dem jeweiligen Bedarf des Vereins festgesetzt.

§ 7

Rechnungsjahr

Das Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 8

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 9

Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten, dem Schatzmeister und dem Schriftführer.

(2) Die Mitglieder des Vorstandes werden einzeln von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig, der Vorstand führt die Geschäfte bis zur Wahl seines Nachfolgers. Zu Vorstandsmitgliedern können nur ordentliche oder Mitglieder des Vereins gewählt werden. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitgliedes.

§ 10

Vertretung des Vereins

Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten, dem Schatzmeister und dem Schriftführer. Der Verein wird durch zwei Mitglieder des Vorstandes gemeinsam vertreten.

§ 11

Mitgliederversammlung

- (1) Die Versammlung der ordentlichen Mitglieder wird wenigstens einmal im Jahr einberufen. Fördernde Mitglieder können an der Versammlung beratend teilnehmen.
- (2) Der Vorstand bestimmt Zeit, Ort und Tagesordnung der Mitgliederversammlung. Der Präsident, bei dessen Verhinderung der Vizepräsident, beruft die Mitgliederversammlung schriftlich mit einer Frist von wenigstens zwei Wochen unter Mitteilung der Tagesordnung ein. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag.
- (3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn die Einberufung von einem Drittel der ordentlichen Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich verlangt wird.
- (4) Jedes ordentliche Mitglied und jedes Mitglied des Vorstandes hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme. Bei den Beschlüssen nach § 14 Nr. 4 und 5 sind die Mitglieder des Vorstandes nicht stimmberechtigt.
- (5) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der an der Beschlussfassung teilnehmenden Stimmberechtigten. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden wie eine Nichtbeteiligung an der Beschlussfassung behandelt. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Eine Mehrheit von drei Viertel der anwesenden Stimmberechtigten ist zur Beschlussfassung über Satzungsänderungen erforderlich.
- (6) Der Präsident des Vorstandes führt den Vorsitz in der Mitgliederversammlung. Ist dieser nicht anwesend, wird er durch seinen Stellvertreter vertreten. An dessen Stelle ist das nach Lebensjahren älteste Mitglied des Vorstandes zum Vorsitzenden berufen. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, führt das an Lebensjahren älteste anwesende Mitglied des Vereins den Vorsitz.

§ 12

Aufgaben der Mitgliederversammlung

Der Mitgliederversammlung obliegt:

1. Die Wahl der Mitglieder des Vorstandes nach Maßgabe des § 11 Abs. 2.
2. Die Entgegennahme des Geschäftsberichtes.
3. Die Wahl der Rechnungsprüfer und die Genehmigung der Rechnungsprüfung.
4. Die Entlastung des Vorstandes.
5. Die Entscheidung über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins.
6. Die Entscheidung über Angelegenheiten, die ihr vom Vorstand vorgelegt werden.

§ 13

Niederschrift

Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, in der Ort und Zeit der Versammlung sowie die Beschlüsse der Versammlung und das Ergebnis der Abstimmungen festgehalten werden. Die Niederschrift ist vom Schriftführer und Versammlungsleiter zu unterzeichnen.

§ 14

Beiträge, Kostenaufbringung

(1) Die zur Erfüllung des Vereinszweckes notwendigen Mittel werden aufgebracht,

1. durch die Beiträge der Mitglieder,
2. durch Zuwendungen, die dem Verein gemacht werden.

(2) Die Mittel dürfen nur den gegenwärtigen und zukünftigen Aufgaben des Vereins dienen. Es dürfen Rücklagen i.S. von § 58 Ziff. 6 und 7 AO gebildet werden.

§ 15

Jahreshaushalt

(1) Der Vorstand stellt einen Jahreshaushalt auf. Er beschließt darüber sowie über die Anlegung des Vereinsvermögens und über die Verwendung der für die Zwecke des Vereins verfügbaren Mittel mit einfacher Mehrheit. Ergibt sich bei dem Beschluss keine Mehrheit, entscheidet die Stimme des Vorsitzenden des Vorstandes.

(2) Die Kosten der Verwaltung sind aus den für die Zwecke des Vereins verfügbaren Mitteln zu bestreiten.

§ 16

Auflösung des Vereins

(1) Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung, wobei die Hälfte der ordentlichen Mitglieder anwesend sein müssen und drei Viertel der abgegebenen Stimmen für die Auflösung stimmen müssen. Der Vorstand ernennt zur Abwicklung der Geschäfte einen Liquidator.

(2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes ist das Vereinsvermögen der Deutschen Forschungsgemeinschaft e.V., Kennedyallee 40, 53175 Bonn mit der Auflage zu übertragen, das Vermögen ausschließlich und unmittelbar zu dem in § 2 Abs. 1 angegebenen Zweck zu verwenden.

Die Satzung ist errichtet in Aachen am